

Sie erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Informationen zu Ihren Mitwirkungspflichten:

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Ihre Mitwirkung ist notwendig, um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können. Sie müssen alle Antrags- und Auskunftformulare wahrheitsgemäß und vollständig ausfüllen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen, die sich während des Leistungsbezuges ergeben. Nur so können Leistungen angepasst und stets in korrekter Höhe gezahlt werden. Über- und Unterzahlungen werden dadurch vermieden. Sollten Sie unsicher sein, ob eine Mitteilung in einem bestimmten Fall erforderlich ist, fragen Sie bitte telefonisch bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Ihrem zuständigen Sachbearbeiter nach. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Anfrage direkt an sozialhilfe@bielefeld.de zu mailen. Bitte geben Sie bei telefonischen oder schriftlichen Nachfragen nach Möglichkeit Ihr Aktenzeichen an.

Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Antrag abgelehnt oder die laufende Leistung versagt werden (§§ 60, 66 SGB I). Beachten Sie bitte, dass Leistungen, die wegen unrichtiger oder verspäteter Mitteilungen zu Unrecht erbracht wurden, von Ihnen erstattet werden müssen. Außerdem können unterbliebene oder unrichtige Mitteilungen als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat gelten.

Einkommen im Sinne des SGB XII

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die Sie während des Bezuges von Sozialhilfeleistungen erhalten. Die Einkünfte werden in der Regel in dem Monat angerechnet, in dem Sie Ihnen zufließen.

Vermögen im Sinne des SGB XII

Zum Vermögen gehört neben Sachvermögen wie z. B. Kraftfahrzeuge, Grundstücke und Immobilien auch Genossenschaftsanteile und Rückkaufwerte von Lebens-, Renten- oder Sterbegeld- Versicherungen, sowie das gesamte Guthaben auf allen in- und ausländischen Konten und Sparbüchern und Bargeld.

Grundsätzlich ist das gesamte Vermögen einzusetzen. Allerdings bleiben Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 10.000 € für Alleinstehende und bis zu weiteren 10.000 € bei (Ehe-) bzw. Lebenspartner*innen unberücksichtigt. Für im Haushalt lebende Kinder bleiben je 500 € unberücksichtigt. (§ 1 der Durchführungsverordnung zu § 90 SGB XII).

Ein Kraftfahrzeug ist bis zu einem Verkehrswert von 7.500 € dem geschützten Vermögen zuzurechnen. Es gibt noch weitere Ausnahmen, z.B. angemessenes und selbstgenutztes Wohneigentum. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Überschreitet das Vermögen den Vermögensfreibetrag, besteht kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Dies gilt nicht nur zum Zeitpunkt der Antragsstellung, sondern auch während des laufenden Leistungsbezugs.

Bitte beachten Sie, dass Sie jegliche Änderung Ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert mitteilen müssen, insbesondere zu den umseitig genannten Punkten.

Folgende Änderungen teilen Sie bitte unverzüglich mit:

Persönliche Verhältnisse

- Änderung des Familienstandes; z. B. Heirat oder (Lebens-) Partnerschaft
- Trennung bzw. Scheidung
- Einzug oder Auszug von Personen in Ihren oder aus Ihrem Haushalt
- Schwangerschaft und Geburt
- Einrichtung oder Änderung der rechtlichen Betreuung

Wirtschaftliche Verhältnisse / Einkommen

- Aufnahme einer Tätigkeit, bei der Einkommen erzielt wird
- Einmalige Einnahmen
z.B. Schenkungen, Sonderzahlungen, Prämien, Lottogewinne, Erbschaften, Steuererstattungen, Zinsen und Dividenden, Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung
- Beantragung oder Bezug anderer Sozialleistungen
z. B. Renten, Zuschüsse zu Renten, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Grundsicherungsgeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld

Kosten der Unterkunft

- Umzugswunsch
Vergewissern Sie sich bitte, bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen, dass die Miete sowie die Betriebs- und Heizkosten der Wohnung, die Sie anmieten möchten, in voller Höhe als Bedarf anerkannt werden.
- Aufenthalt in einer stationären Einrichtung
z.B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Pflegeheim, Mutter-Kind-Einrichtung
- Aufenthalt im Ausland
- Inhaftierung; das gilt auch für Untersuchungshaft
- Änderung der Höhe der Miete oder der Vorauszahlungen für Heizkosten oder Betriebskosten
- Erhalt einer Heiz- und Betriebskostenabrechnung Ihres Vermieters bzw. Ihrer Vermieterin oder Ihres Energieversorgers

Vermögen

- Überschreitung des Vermögensfreibetrags in Höhe von 10.000,00 € (bei Eheleuten oder Lebenspartnerschaft 10.000,00 € zusätzlich)
- Abschluss einer (Lebens- / Sterbegeld- / Renten-) Versicherung oder eines Bausparvertrages
- Kauf oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs
- Auflösung oder Eröffnung eines Kontos; auch bei ausländischen Banken
- Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und Aktien

Diese Aufzählung ist nicht abschließend!

**Änderungen in Ihren Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind,
sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.**

Im Zweifelsfall fragen Sie gerne nach.